



Arbeitsmedizinische Vorsorge: Was Sie beachten müssen

| Rafael J. de la Roza

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind ein wichtiges Element des betrieblichen Gesundheitsschutzes – gerade auch in zahntechnischen Laboren, wo die Mitarbeiter täglich einer Vielzahl von Gefahrstoffen ausgesetzt sind. Doch die einschlägigen Bestimmungen waren bis vor Kurzem wildwuchsartig auf eine Vielzahl verschiedener Vorschriften verteilt, was nicht nur zu Rechtsunsicherheit für die Arbeitgeber führte, sondern auch dazu, dass manche wichtige Untersuchung versäumt wurde. Mit diesem Missstand ist es jetzt vorbei: Denn die seit dem 24.12.2008 geltende neue Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) fasst alle geltenden gesetzlichen Vorschriften übersichtlich zusammen.

Arbeitgeber in zahntechnischen Laboren, die sich über ihre Pflichten hinsichtlich der arbeitsmedizinischen Vorsorge für ihre Beschäftigten kundig machen wollten, mussten sich bisher durch das Paragrafengestrüpp der Gefahrstoff-, der Biostoff-, der Bildschirmarbeitsverordnung und weiterer staatlicher Vorschriften kämpfen. Doch damit nicht genug, denn daneben hatten sie auch noch die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften wie die BGV A 4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ sowie verschiedene Gefahrstoffregeln zu beachten, z. B. die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt: Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“.

Die ArbMedVV regelt nun unter einem Dach die Pflichten des Arbeitgebers und des Arztes, der die Untersuchung durchführt. Eine Ausweitung der Vorsorgemaßnahmen ist damit nicht verbunden.

Pflicht- und Angebotsuntersuchungen

Darüber hinaus definiert die Verordnung die Kriterien, nach denen (obligatorische) Pflichtuntersuchungen durchzuführen bzw. (freiwillige) Angebotsuntersuchungen anzubieten sind. Der Unterschied zwischen beiden:

- Pflichtuntersuchungen müssen vom Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätig-

keit veranlasst werden; andernfalls ist der Betroffene an dem vorgesehenen Arbeitsplatz nicht einsetzbar

- Angebotsuntersuchungen hat der Betrieb anzubieten, wobei es dem Beschäftigten überlassen bleibt, ob er davon Gebrauch macht oder nicht.

Die Kosten für die Untersuchung gehen – auch bei Angebotsuntersuchungen – zulasten des Arbeitgebers, der zudem verpflichtet ist, die Beschäftigten hierzu von der Arbeit freizustellen. Vorsorgeuntersuchungen beschränken sich aber nicht nur auf Erstuntersuchungen vor Aufnahme einer gefähr-

denden Tätigkeit, sondern umfassen auch

- Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während dieser Tätigkeit
- Nachuntersuchungen bei Beendigung dieser Tätigkeit
- Nachuntersuchungen auch nach Beendigung der Beschäftigung, z. B. bei Tätigkeiten mit bestimmten krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen.

Näheres dazu ist in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen geregelt (z. B. G 1.1 silikogener Staub), die dem Arzt als Leitfaden für die Untersuchung dienen.

Bei Angebotsuntersuchungen erhält nur der Arbeitnehmer den ärztlichen Befund. Es steht ihm jedoch frei, dem Arbeitgeber die Bescheinigung von sich aus vorzulegen, beispielsweise um zusätzliche Schutzmaßnahmen an seinem Arbeitsplatz durchzusetzen.

Bei Pflichtuntersuchungen erhält der Arbeitgeber immer eine Kopie des Untersuchungsergebnisses. Dieses kann lauten:

- keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine Beschäftigung mit der vorgesehenen Tätigkeit;
- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. Nachuntersuchungen in verkürzten Abständen; oder

- gesundheitliche Bedenken (ggf. mit Befristung).

Im letzten Fall darf der Arbeitnehmer mit der betreffenden Tätigkeit nicht beschäftigt werden, wobei das Beschäftigungsverbot im Einzelfall befristet und vom Ergebnis einer späteren Untersuchung nach einem gewissen Zeitraum abhängig gemacht werden kann.

Welche Ärzte dürfen die Untersuchungen durchführen?

Die Vorsorgeuntersuchungen sollte vorzugsweise der Betriebsarzt (bei Dentallabors zumeist Mitarbeiter eines arbeitsmedizinischen Dienstes) durchführen. Ansonsten sind für diese Untersuchungen nur Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder „Betriebsmedizin“ befugt – der Hausarzt also in aller Regel nicht. Der Arbeitgeber muss dem Arzt alle erforderlichen Auskünfte über die Arbeitsplatzverhältnisse erteilen und die Begehung des Arbeitsplatzes ermöglichen.

Wichtige Vorsorgeuntersuchungen auf einen Blick

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte in Dentallabors. Zu beachten ist, dass nicht nur für Zahntechniker selbst, sondern auch für Büro- und Verwaltungskräfte mit Bild-

schirmtätigkeiten Vorsorgeuntersuchungen vorzusehen sind.

Vorsorgekartei bei Pflichtuntersuchungen

Die durchgeführten Pflichtuntersuchungen sind vom Arbeitgeber durch eine Vorsorgekartei für die betroffenen Mitarbeiter zu dokumentieren, in denen der Anlass (z. B. Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit), das Datum und das Ergebnis jeder Untersuchung festgehalten werden. Die Kartei ist bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufzubewahren und anschließend zu vernichten (Datenschutz!).

Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber der betroffenen Person eine Kopie der sie betreffenden Angaben auszuhändigen.

Bei Verstößen droht Bußgeld

Arbeitgeber, die mit ihren Pflichten nach der ArbmedVV allzu lässig umgehen, erwartet ein saftiges Bußgeld: Mit bis zu 5.000 Euro muss rechnen, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Pflichtuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst,
2. einen Beschäftigten eine Tätigkeit ausüben lässt, obwohl die vorgeschriebene Pflichtuntersuchung

ANZEIGE



Zirko-Dent

Lava™ Fräszentrum Darmstadt

Vollkeramik Zahnersatz der neuesten Generation!

ZIRKO-DENT ist eines der modernsten Fräszentren in Deutschland!

Wir fräsen Ihre Gerüste auf der Weltneuheit Lava™ CNC 500 - 5 Achsen-Fräsgesät mit der Lava™ Software Version 5.0. Alle Gerüste werden unter dem Mikroskop ausgearbeitet.

Die Vorteile von Lava™ Zirkonoxid:

- Klinisch nachgewiesene, beste Randpassung
- Extrem hohe Festigkeit
- Natürlich ästhetische Transluzenz
- hohe Lichtdurchlässigkeit und Transluzenz der Gerüste
- Präzise Passung und Stabilität
- keine "schwarzen Kronenränder" individuell einfärbbare Gerüste

Zirkonoxid ist nicht gleich Zirkonoxid!

Obwohl Zirkonoxid-Keramikmaterialien chemisch gleich sind, können sie nach der Verarbeitung unterschiedliche mechanische und optische Eigenschaften aufweisen. Dies führt zu großen Unterschieden in der Qualität der finalen Restauration.

Zirko-Dent
Lava™ Fräszentrum Darmstadt
 Wilhelminenstr. 25 • 64283 Darmstadt
 Tel. 06151-36 599 52
 Fax: 06151-27 32 72
 mail to : info@zirko-dent.de
 www.zirko-dent.de

EXKLUSIVES KENNENLERN-ANGEBOT

Die ersten 10 Lava™ Einheiten zum Vorzugspreis von 65.- EUR pro Einheit

Nutzen Sie die Lufthansa Miles & More Credit Card und sammeln Sie wertvolle Prämienmeilen!!



TÄTIGKEIT/ARBEITSPLATZ

ANMERKUNGEN

PFLICHTUNTERSUCHUNGEN

bei Tätigkeiten mit

- Quarzstaub („silikogener Staub“) bei mehr als (0,15 mg/m³)
- einatembarem Staub bei mehr als 10 mg/m³
- alveolengängigem („lungengängigem“) Feinstaub bei mehr als 3 mg/m³
- Nickel in Form atembarer Stäube (ArbmedVV, Anhang Teil 1 Abs. 1 Nr. 1)

für Beschäftigte am Desinfektionsarbeitsplatz (ArbmedVV, Anhang Teil 2 Abs. 1 Nr. 2)

Feuchtarbeit ab 4 Stunden/Tag (ArbmedVV, Anhang Teil 1 Abs. 1 Nr. 2)

Beispiele

- Einatmen von Quarzstäuben bei Tätigkeiten wie z.B. dem Einbetten und Ausbetten von gipsgebundenen oder ethylsilikat- bzw. phosphatgebundenen Einbettmassen sowie bei Strahl- und Schleifarbeiten an Keramik
- Einatmen von Metall- und Strahlmittelstäuben im Modellguss
- Einatmen von Metall- (Kobalt, Nickel, Chrom) und Abriebstäuben, Lötrauchen oder Strahlmittelstäuben bei Arbeiten wie Härten, Ausbrennen, Strahlen, Löten, Polieren, Schleifen und Fräsen

Ausnahme: wenn ausschließlich in geschlossenen Systemen gearbeitet wird

Ausnahme: wenn sichergestellt ist, dass nur mit desinfizierten Abdrücken und Werkstücken gearbeitet wird

Tätigkeiten, die Beschäftigte

- regelmäßig mehr als 2 Stunden mit ihren Händen in feuchtem Milieu ausführen oder
- einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen oder
- häufig (ab etwa 20-mal am Tag) bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen

ANGEBOTSUNTERSUCHUNGEN

- für alle Beschäftigten im Dentallabor (außer Bürokräfte) (ArbmedVV, Anhang Teil 2 Abs. 2 Nr. 1b)

- Feuchtarbeit ab 2 Stunden/Tag (ArbmedVV, Anhang Teil 1 Abs. 2 Nr. 2)

- Bildschirmarbeit (ArbmedVV, Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1)

Ausnahme: wenn sichergestellt ist, dass nur mit desinfizierten Abdrücken und Werkstücken gearbeitet wird

s. o.

- Beschäftigte, die gewöhnlich einen nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit (ab ca. 2 Stunden/Tag) am Bildschirmgerät (Computer) verbringen, also in der Regel alle Büro- und Verwaltungsmitarbeiter
- Anmerkung: Diese Untersuchung kann auch durch einen Augenoptiker durchgeführt werden; ist aufgrund der Ergebnisse eine augenärztliche Untersuchung notwendig, muss der Arbeitgeber sie anbieten

Tab. 1: Wichtige Vorsorgeuntersuchungen für Beschäftigte in Dentallabors.

nicht durchgeführt wurde oder ihr Ergebnis diese Tätigkeit nicht zulässt,

3. keine (vollständige) Vorsorgekartei führt oder
4. eine vorgeschriebene Angebotsuntersuchung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet.

Unterlässt er eine dieser Verpflichtungen vorsätzlich und werden dadurch Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, macht sich der Arbeitgeber sogar strafbar – dann droht eine Geldstrafe oder sogar Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr.

info.

Die neue ArbmedVV ist auf der Website <http://bundesrecht.juris.de> als kostenloser Download zu finden.

autor.

Rafael J. de la Roza

war viele Jahre in Führungsfunktionen und als Auditor bei benannten Stellen für die Zertifizierung von Medizinprodukten beschäftigt. Seit 2002 berät er Hersteller und Händler von Medizinprodukten zu allen Fragen der Umsetzung des Medizinproduktegesetzes. Er ist außerdem freiberuflicher Fachjournalist mit dem Schwerpunkt Medizinprodukterecht, Arbeitssicherheit und betrieblicher Gesundheitsschutz

kontakt.



Rafael J. de la Roza
Qualitätsmanagement –
CE-Kennzeichnung – Schulung

Würzburger Str. 188
63743 Aschaffenburg
Tel.: 0 60 21/4 38 05-02
Fax: 0 60 21/4 38 05-03
E-Mail: service@delaRoza.de

